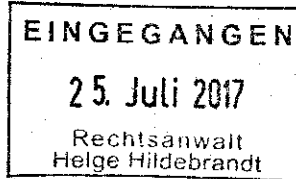


SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Erinnerungsverfahren

24159 Kiel

- Erinnerungsführer -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel 009/11

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Erinnerungsgegner -

hat die 45. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch den Direktor des Sozialgerichts
ohne mündliche Verhandlung am 21.07.2017 beschlossen:

Auf die Erinnerung des Erinnerungsführers wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts Kiel vom 26.03.2015 – S 33 AS 233/11 geändert. Die dem Erinnerungsführer von dem Erinnerungsgegner zu erstattenden außergerichtlichen Kosten werden auf 404,60 € festgesetzt.

Der Erinnerungsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Erinnerungsführers im Erinnerungsverfahren.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Streitig ist die Festsetzung der zu erstattenden außergerichtlichen Kosten gemäß § 197 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der Erinnerungsführer hatte – gemäß Vollmacht vom 06.01.2011 rechtsanwaltlich vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten – in dem bei dem Sozialgericht Kiel anhängig gewesenen Ursprungsverfahren S 33 AS 233/11 Klage gegen den Erinnerungsgegner auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches erhoben. Mit Schriftsatz vom 20.08.2012 hatte der Erinnerungsgegner einen Teil des Klaganspruchs anerkannt und sich dem Grunde nach zur Übernahme der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Erinnerungsführers bereiterklärt. Dieses Kostengrundanerkennnis hatte der Erinnerungsführer im Termin zur mündlichen Verhandlung am 09.05.2014 angenommen.

Mit wegen der Einzelheiten in Bezug genommenem Kostenfestsetzungsantrag vom 18.12.2014 bestimmte der Erinnerungsführer die zu erstattenden außergerichtlichen Kosten in Gestalt der rechtsanwaltlichen Vergütung gemäß dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV-RVG) nach folgender Berechnung:

<i>Position</i>	<i>VV-RVG Nr.</i>	<i>beantragt in €</i>
Verfahrensgebühr	3103	170,00
Terminsgebühr	3106	150,00
Postpauschale	7002	20,00
19 % Umsatzsteuer	7008	64,60
Gesamt		404,60

Mit Schriftsatz vom 28.01.2015 beanstandete der Erinnerungsgegner den Ansatz der Terminsgebühr gemäß Nr. 3106 VV-RVG und erklärte sich bereit, insoweit 135,00 € zu tragen.

Mit Schriftsatz vom 12.02.2015 wies der Prozessbevollmächtigte des Erinnerungsführers darauf hin, dass es lediglich um eine Differenz in Höhe von 17,85 € gehe und ihm ein Spielraum von 20 % zuzugestehen sei, soweit die Mittelgebühr nicht überschritten werde.

Mit wegen der Einzelheiten in Bezug genommenem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 26.03.2015, abgesandt am 30.03.2015, setzte die UdG die zu erstattenden außergerichtlichen Kosten nach folgender Berechnung fest:

<i>Position</i>	<i>VV-RVG Nr.</i>	<i>festgesetzt in €</i>
Verfahrensgebühr	3103	170,00
Terminsgebühr	3106	135,00
Postpauschale	7002	20,00
19 % Umsatzsteuer	7008	61,75
Gesamt		386,75

In der Begründung führte sie aus: Die mündliche Verhandlung vom 09.05.2014 habe 39 Minuten gedauert. Da zu zwei Verfahren verhandelt worden sei, ergebe sich rechnerisch eine Dauer von 19,5 Minuten pro Verfahren, so dass der Umfang der rechtsanwaltlichen Tätigkeit unterdurchschnittlich gewesen sei. Gleiches gelte für die Schwierigkeit der rechtsanwaltlichen Tätigkeit, da lediglich die Sach- und Rechtslage erörtert worden sei und eine Beweisaufnahme nicht stattgefunden habe. Die Bedeutung der Angelegenheit für den Erinnerungsführer sei überdurchschnittlich, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse seien deutlich unterdurchschnittlich gewesen. Ein Toleranzrahmen von 20 % sei dem Rechtsanwalt nach der Rechtsprechung des Sozialgerichts Kiel (Beschluss vom 31.05.2011 - S 12 SF 129/10) bei Anwendung des sog. Kieler Kostenkästchens nicht mehr zuzugestehen.

Mit seiner daraufhin eingelegten Erinnerung macht der Erinnerungsführer geltend: Er habe die Festsetzung der sog. Mittelgebühr beantragt. Die „Kostenbeamtin“ (gemeint: die GdU) sei hiervon um 17,85 € und damit 4,6 % nach unten abgewichen, wobei sie der rechtswidrigen Kieler-Kostenkästchen-Rechtsprechung erkennbar nicht gefolgt sei. Soweit sie sich dennoch auf die Rechtsprechung des Sozialgerichts Kiel (Beschluss vom 31.05.2011 - S 12 SF 129/10) beziehe, sei diese rechtswidrig, denn sie weiche von der gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ab, wonach dem Rechtsanwalt bei der Gebührenbestimmung bei Betragsrahmengebühren ein Spielraum von 20 % (sog. Toleranzgrenze) zugestanden werde, welcher von Dritten wie auch von den Gerichten zu beachten sei (etwa BSG 01.07.2009 - B 4 AS 21/09 R, Rz 19 m. w. N.). Bei Anwendung des sog. Kieler Kostenkästchens erfolge die Feststellung der Billigkeit der Gebühren auch nicht „mit so hoher Genauigkeit, dass für ein Abweichen der ermittelten Gebühren kein Erfordernis mehr besteht.“ Die 21. Kammer suche Genauigkeit, wo es keine gebe und auch keine geben könne. Es könne nur als tragisch bezeichnet werden, dass sich ihr offenkundig nicht zu erschließen vermöge, was jedes andere Gericht in Deutschland als evident seiner täglichen Rechtsprechung zugrunde lege.

Der Erinnerungsgegner hat sich im Erinnerungsverfahren nicht geäußert.

Die Gerichtsakte sowie die Gerichtsakte S 33 AS 233/11 haben der Kammer vorgelegen. Auf ihren Inhalt wird wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.

II.

1. Die Erinnerung ist zulässig.

Gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 SGG setzt der UdG des Gerichts des ersten Rechtszuges auf Antrag der Beteiligten oder ihrer Bevollmächtigten den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 SGG gelten § 104 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.

Gemäß § 197 Abs. 2 SGG kann gegen die Entscheidung des UdG binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden. Es handelt sich um einen Sonderfall der Erinnerung i. S. d. § 178 SGG. Zuständig ist das Sozialgericht, dem der UdG angehört, hier also das Sozialgericht Kiel. Die Erinnerungsfrist ist gewahrt worden (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 197 Rz 10).

2. Die Erinnerung ist auch begründet. Zu Unrecht hat die UdG die von dem Erinnerungsführer geltend gemachten außergerichtlichen Kosten in Gestalt der rechtsanwaltlichen Vergütung in Höhe von 404,60 € mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 26.03.2015 auf 386,75 € herab bemessen.

Die materiell-rechtlichen Grundlagen des erhobenen Vergütungsanspruchs ergeben sich aus dem RVG in der hier maßgebenden Fassung durch Art. 11 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. 11. 2011 (BGBl. I 2011, 2302). Zwar ist das RVG durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) vom 23.07.2013 (BGBl. I 2013, 2586), mit Wirkung vom 01.08.2013 (vgl. Art. 50 des 2. KostRMoG) umfassend novelliert und in der Folgezeit durch weitere Gesetze geändert worden. Jedoch ist die Vergütung gemäß der Übergangsvorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 1 RVG nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 15 RVG vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt bestellt oder beigeordnet worden ist. Das war hier der Fall. Der Prozessbevollmächtigte des Erinnerungsführers ist am 06.01.2011 bestellt worden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 RVG bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagen) für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach dem RVG.

Gemäß § 2 Abs. 1 RVG werden die Gebühren nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert), soweit dieses Gesetz (das RVG) nichts anderes bestimmt. Eine andere Bestimmung in diesem Sinne enthält § 3 Abs. 1 Satz 1 RVG, wonach in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen – wie hier – das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist (vgl. §§ 183, 197a SGG), Betragsrahmengebühren entstehen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 RVG bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach dem VV-RVG. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 RVG werden Gebühren auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet und 0,5 Cent aufgerundet.

Die Konkretisierung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens richtet sich nach § 14 Abs. 1 RVG. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG bestimmt bei Rahmengebühren der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 RVG bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 RVG das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Ist die Gebühr von einem Dritten (hier: von dem Erinnerungsgegner) zu ersetzen, so ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe der Billigkeit bzw. der Unbilligkeit unterliegen nicht der Dispositionsbefugnis der Verfahrensbeteiligten, sondern sind – vom UdG im Kostenfestsetzungsverfahren gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 SGG bzw. vom Richter im Erinnerungsverfahren gemäß § 197 Abs. 2 SGG – stets zu prüfen (vgl. SG Berlin 27.07.2011 - S 165 SF 6502/10 E Rz 7; SG Braunschweig 29.09.2011 - S 47 SF 320/09 E Rz 10 ff.). Unbilligkeit liegt vor, wenn die in § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG aufgeführten Kriterien – auch unter Berücksichtigung eines gewissen Beurteilungsspielraums – objektiv nicht hinreichend beachtet sind. Dabei stehen sämtliche Kriterien selbstständig und gleichwertig nebeneinander. Jedes kann für sich geeignet sein, die Bemessung der Betragsrahmengebühr nach oben oder nach unten zu begründen oder ein anderes Kriterium zu kompensieren. Entscheidend ist die Wertung und Gesamtabwägung im Einzelfall (vgl. zum Ganzen: Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 22. Auflage 2015, § 14 Rz 10 und 11 m. w. N.; Mutschler/Palsherm in jurisPK-SGB X § 63 Rz 61, Stand 28.06.2017; Becker in Hauck/Noftz, SGB X, § 63 Rz 90 und 92b, Stand VI/2017; BSG 01.07.2009 - B 4 AS 21/09 R Rz 19 m. w. N. = BSGE 104, 30).

Die Bestimmung der im Einzelfall angemessenen Gebühr ist allerdings – wie bereits ausgeführt – gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG vorrangig dem billigen Ermessen des Rechtsanwalts überlassen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass über die Bestimmung dessen, was noch als billig oder schon als unbillig zu gelten hat, leicht Streit entstehen kann. Solchen Streit wollte der Gesetzgeber möglichst vermeiden, indem er dem Rechtsanwalt ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht eingeräumt hat, das mit der Pflicht zur Berücksichtigung jedenfalls der in § 14 RVG genannten Kriterien verbunden ist (vgl. BSG 01.07.2009 - B 4 AS 21/09 R Rz 19 = BSGE 104, 30).

Die Literatur (vgl. nur: Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 22. Auflage 2015, § 14 Rz 12 m. w. N.; Becker in Hauck/Noftz, SGB X, § 63 Rz 93, Stand V/2017) und ihr folgend die Rechtsprechung (vgl. nur: BSG 01.07.2009 - B 4 AS 21/09 R Rz 19 m. w. N. = BSGE 104, 30) gestehen dem Rechtsanwalt darüber hinaus einen von dem Kostenschuldner wie auch von den Gerichten zu beachtenden Spielraum von 20 % (Toleranzgrenze) derjenigen Gebühr zu, die nach Auffassung des Gerichts unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 RVG angemessen erscheint.

Die aus der Rechtsprechung des Sozialgerichts Kiel (vgl. Beschluss vom 31.05.2011 - S 12 SF 129/10) übernommene Auffassung des Erinnerungsgegners und der UdG, das sog. Kieler Kostenkästchen lasse keinen Raum mehr für einen dem Rechtsanwalt einzuräumenden Spielraum, wird von der beschließenden Kammer nicht geteilt. Dabei kann hier dahinstehen, ob das Kieler Kostenkästchen die Feststellung der Billigkeit der Gebühren mit so hoher Genauigkeit zulässt, dass für ein Abweichen der ermittelten Gebühren kein Erfordernis mehr besteht. Denn die genannte Auffassung lässt sich bereits mit dem oben dargestellten regelungssystematischen Zusammenhang nicht in Einklang bringen. Danach wird der 20 %ige Spielraum dem Rechtsanwalt im Rahmen seines Beurteilungs- und Entscheidungsvorrechts hinsichtlich der Anwendung der normativen Grundlagen der rechtsanwaltlichen Vergütung, insbesondere des Rechtsrahmens des § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG und der Betragsrahmen der VV-RVG, eingeräumt und stellt mithin einen integralen Bestandteil der grundsätzlich dem Rechtsanwalt überlassenen Gesamtabwägung dar. Daraus folgt, dass er der dem UdG im Kostenfestsetzungsverfahren gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 SGG bzw. dem Richter im Erinnerungsverfahren gemäß § 197 Abs. 2 SGG obliegenden Feststellung, ob die getroffene Bestimmung i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG billig oder aber i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG unbillig und deshalb nicht verbindlich ist, logisch vorgeht und deshalb auch im Kostenfestsetzungs- bzw. Erinnerungsverfahren nicht außer Acht gelassen werden darf. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei dem sog. Kieler Kostenkästchen nicht um normatives Recht, zu dessen Beachtung der Rechtsanwalt bei der Ausübung seines Beurteilungs- und Entscheidungsvorrechts verpflichtet wäre, sondern um eine richterrechtlich entwickelte Berechnungsmethode, welche der Rechtsanwalt seiner Gebührenbestimmung zugrundelegen kann,

jedoch nicht muss. Tut er es nicht, nimmt er aber gleichwohl – ggf. unter Berücksichtigung des 20 %igen Spielraums – eine gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG billige Bestimmung vor, so kann dem sog. Kieler Kostenkästchen deshalb allenfalls die Funktion eines Prüfinstruments im Rahmen der im Kostenfestsetzungs- bzw. Erinnerungsverfahren anzustellenden Gegenprobe zukommen, nicht aber diejenige eines die rechtsanwaltliche Gesamtabwägung reglementierenden Korrektivs. Insbesondere kann es in diesem Prüfungsstadium nicht an die Stelle des 20 %igen Spielraums des Rechtsanwalts treten und diesen nicht obsolet machen. Ein eigenständiger Anwendungsbereich ist vielmehr nur für den Fall denkbar, dass die Gebührenbestimmung des Rechtsanwalts mangels Unbilligkeit nicht verbindlich und durch eine Entscheidung des UdG oder des Richters zu ersetzen ist.

Streitig im vorliegenden Fall ist allein, ob die Terminsgebühr i. S. d. Nr. 3106 VV-RVG in Höhe der Mittelgebühr (150,00 €) – wie der Erinnerungsführer meint – oder in Höhe von 2/3 der Mittelgebühr (135,00 €) – wie der Erinnerungsgegner und die UdG meinen – angemessen ist. Dies bedarf indes nach den vorangegangenen Ausführungen keiner inhaltlichen Entscheidung. Denn auch wenn die Auffassung des Erinnerungsgegners und der UdG zutreffen sollten, so bleibt der Mehransatz des Prozessbevollmächtigten des Erinnerungsführers jedenfalls innerhalb des ihm zuzugestehenden 20 %igen Spielraums und ist deshalb nicht unbillig.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Erinnerungsverfahrens.

IV.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 172 Abs. 1 SGG eröffnet die Beschwerde gegen Beschlüsse der Sozialgerichte nur, soweit nicht im SGG anderes bestimmt ist. Eine in diesem Sinne spezielle andere Bestimmung sieht aber § 197 Abs. 2 SGG vor, wonach das gegen die Entscheidung des UdG angerufene Gericht endgültig entscheidet. Es handelt sich um einen absoluten Rechtsmittelausschluss, welcher sich sowohl auf die Erhebung der Beschwerde zum Landessozialgericht, als auch auf die Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde bezieht (std.Rspr., vgl. nur LSG Bayern 11.05.2015 - L 15 SF 383/13 E). Dass für in Kostenfestsetzungsverfahren gegen die Staatskasse ergangene Entscheidungen Abweichendes gilt, ist unerheblich. Denn insoweit folgt die grundsätzliche Statthaftigkeit der Beschwerde aus den Vorschriften des § 1 Abs. 3 i. V. m. §§ 56 Abs. 2 Satz 1 und 33 Abs. 3 RVG, welche im Erinnerungsverfahren gegen den ursprüng-

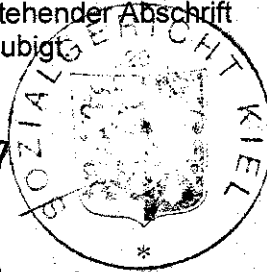
lichen Klagegegner nicht gelten (vgl. LSG Sachsen-Anhalt 16.08.2016 - L 4 AS 217/16 B Rz 13 ff. m. w. N.).

Der Vorsitzende der 45. Kammer

Direktor des Sozialgerichts

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt

Kiel, den 27. Juli 2017



als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle